

Kommissionen der örtlichen Volksvertretung

geplanten Maßnahmen zum Um- und Ausbau von Wohnungen, zur Schaffung von Plätzen in Kindereinrichtungen u. a. kommunalen Aufgaben beteiligen, daß sie die politische Arbeit im Wohngebiet unterstützen und für vorbildliche Ordnung und Sicherheit sorgen. Wichtige Leitungsdokumente, die den Abgeordneten Auskunft über die Aufgaben geben und im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen, sind: territoriale Entwicklungskonzeptionen der Zweige, territoriale Sicherungsprogramme, der Volkswirtschaftsplan, die territoriale Rationalisierungskonzeption, Abstimmungsprotokolle und —> Kommunalverträge.

Den Abgeordneten in den K. (—> Abgeordnetergruppe) obliegt es, die Hinweise und Anregungen der Arbeitskollektive, besonders zur effektiven Zusammenarbeit mit dem Territorium, in die Volksvertretungen und ihre ständigen Kommissionen zu bringen, damit sie in die staatlichen Entscheidungen einfließen. Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, die territorialen Abstimmungen mit den K. und Betrieben gemeinsam mit den dort beschäftigten Abgeordneten vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

Kombinats-VO.

R. Gothe, Zusammenwirken von örtlichen Staatsorganen und Kombinaten, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Kommissionen der örtlichen Volksvertretung

- gewählte Organe der —> örtlichen Volksvertretung, die zwischen den Tagungen einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Kompetenz der Volksvertretung und zur Ausprägung ihres Charakters als arbeitende Körperschaft leisten.

Die K. organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger und von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung und nehmen durch ihre Kontrolltätigkeit Einfluß auf die Gewährleistung jjer sozialistischen Gesetz-

lichkeit (Art. 83 Abs. 3 Verfassung; §§ 14 und 15 GöV).

Die *ständigen K.* werden von der Volksvertretung in ihrer ersten Tagung gewählt. Über die Anzahl und die Aufgabengebiete, für die .K. gebildet werden, sowie über deren Zusammensetzung entscheidet die Volksvertretung in eigener Verantwortung. Die K. werden vorwiegend nach dem Zweig- bzw. Bereichsprinzip gebildet, oder es werden mehrere Zweige oder Bereiche zusammengefaßt und als komplexes Aufgabengebiet einer K. übertragen. Darüber hinaus werden auch für spezifische, volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, häufig mit Querschnittscharakter, wie die territoriale Rationalisierung, die Durchsetzung der Energiepolitik, K. geschaffen. Ausschlaggebend sind immer die von der jeweiligen Volksvertretung zu lösenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben.

Außer ständigen K., die während der gesamten Wahlperiode tätig werden, können zur Lösung zeitlich begrenzter komplexer Aufgaben oder konkreter Schwerpunktaufgaben bei der Plandurchführung auch *zeitweilige K.* gebildet werden. Dies kann im Verlauf der Wahlperiode zu jedem Zeitpunkt geschehen.

Zur Verwirklichung ihrer Kompetenz (-> Kompetenz der örtlichen Volksvertretung) bestehen bei den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen sowie Stadtverordnetenversammlungenl größerer kreisangehöriger Städte im Durchschnitt 12 bis 15 ständige Kommissionen. Mit geringen Unterschieden, die sich im wesentlichen aus den territorialen Besonderheiten ergeben, sind bei diesen Volksvertretungen ständige Kommissionen für folgende Bereiche tätig: Planung und Koordinierung; Haushalt und Finanzen; Bauwesen und Werterhaltung; Wohnungspolitik; Handel und Versorgung; Örtliche Versorgungswirtschaft; Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft; Verkehrs- und Nachrichtenwesen; Umweltschutz und Wasserwirtschaft; Gesundheits- und Sozialwesen; Volksbildung; Jugendfragen, Körperkultur und Sport; Kultur; Ordnung, Sicherheit und sozialistische Wehrerziehung. Die wachsende Verantwortung der örtlichen